



Externes Kreisrecht

Museen des Landkreises - Satzung

Präambel:

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende „Satzung für die Museen des Landkreises Börde“ beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung für die Museen des Landkreises Börde	16.04.2008	097/40/2008	Nr. 25 vom 27.04.2008	01.05.2008

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Andreas Baumeister
Leiter Sachgebiet Kultur/Sport
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1440
Telefax: +49 3904 7240-51470
E-Mail: kulturundsport@landkreis-boerde.de

Satzung für die Museen des Landkreises Börde

- Lesefassung -

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung wird der Status und der Zweck der Museen des Landkreises Börde geregelt.

§ 2 Status

- (1) Die Museen des Landkreises Börde sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises. Die Museen haben den Status von kostenrechnenden Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Börde.
- (2) Zu den Museen des Landkreises Börde gehören:
 - a) das Museum Haldensleben mit den Außenstellen Schulmuseum Hundisburg und dem Haus der anderen Nachbarn
 - b) das Museum Wolmirstedt mit der Außenstelle Bockwindmühle
 - c) das Börde-Museum Burg Ummendorf mit dem Kräutergarten

§ 3 Zweck

- (1) Zweck der Museen des Landkreises Börde ist die Förderung der Kunst, Kultur, Volksbildung und Regionalgeschichte.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht durch das Sammeln, Bewahren und Ausstellen künstlerischer, naturwissenschaftlicher, kulturhistorischer und technisch-historischer Objekte, deren Pflege und Erhaltung, durch kulturelle Veranstaltungen und museumspädagogische Vermittlung und Publikationen.

§ 4 Entgelte

Die Museen des Landkreises Börde erheben für ihre Leistungen privatrechtliche Entgelte. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Museen des Landkreises Börde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Museumsverbandes Bördekreis in der Fassung vom 18.10.2000 und die Satzung für die Einrichtung „Museumsverbund des Landkreises Ohrekreis vom 11.12.2003 außer Kraft.